

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von
Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet

zwischen den Stadtwerken Böblingen

(nachstehend "Stadtwerke" genannt)

u n d

Stadt Böblingen

(nachstehend "Stadt" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die STADTWERKE vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Energieversorgungsnetzes

Die STADTWERKE errichten und betreiben in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der STADTWERKE. Sie führen als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Die STADTWERKE werden demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet den STADTWERKEN, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird den STADTWERKEN ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und —anlagen. Für durch die STADTWERKE neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigen die STADTWERKE zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an die STADTWERKE zu ortsüblichen Preisen veräußern oder den STADTWERKEN aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten tragen die STADTWERKE.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt den STADTWERKEN auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die STADTWERKE zahlen dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten tragen die STADTWERKE.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der STADTWERKE befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die STADTWERKE rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der STADTWERKE nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen

der STADTWERKE zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit den STADTWERKEN über die Leitungsführung verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit den STADTWERKEN besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlen die STADTWERKE an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 13.07.2005 kumulativ anzuwenden.

Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von den STADTWERKEN für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die STADTWERKE in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von den STADTWERKEN dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, haben die STADTWERKE für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von den STADTWERKEN vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätes-

tens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

- (4) Die STADTWERKE werden nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die STADTWERKE insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigen genutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den gemeindlichen Eigenverbrauch an die STADTWERKE zu bezahlen hat. Zum gemeindlichen Eigenverbrauch zählt auch der von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, sofern diese nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen. Die STADTWERKE weisen den Nachlass auf der Rechnung gesondert aus.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die STADTWERKE errichten die Leitungen und sonstigen Anlagen — zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und halten diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie — im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen — bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn es für die STADTWERKE angesichts der Erlöse aus Netzentgelten wirtschaftlich unzumutbar ist, die mit der Erdverkabelung verbundenen Mehrkosten zu tragen. In diesem Fall ist eine Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Stadt dies im begründeten Einzelfall fordert und tatsächliche Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für die STADTWERKE wirtschaftlich zumutbar ist. Die STADTWERKE haben der Stadt zuvor den Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen. Hierzu legen die STADTWERKE der Stadt eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

Die STADTWERKE werden die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei werden die STADTWERKE die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die STADTWERKE werden die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die STADTWERKE rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die STADTWERKE werden vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

- (4) Die Stadt wird die STADTWERKE bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Die STADTWERKE haben bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der STADTWERKE, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der STADTWERKE entsprechend behandeln.
- (5) Die STADTWERKE werden, soweit vergaberechtlich zulässig, örtliche oder ortsnahe Firmen bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die STADTWERKE die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die STADTWERKE werden der Stadt den Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich mitteilen.

Für die von den STADTWERKEN ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

- (7) Die STADTWERKE stellen der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens sechs Monate vor Fristablauf.
- (8) Die STADTWERKE zahlen an die Stadt Verwaltungskosten und -entgelte für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit den STADTWERKEN zu deren Vorteil erbringt, soweit sie nicht bereits als mit der Konzessionsabgabebzahlung abgegolten betrachtet werden müssen. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand. Die STADTWERKE und die Stadt können einvernehmlich eine gesonderte Vereinbarung über Baumaßnahmen geringen Umfangs gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 treffen nach der die STADTWERKE für derartige Baumaßnahmen einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag zahlen.
- (9) Die STADTWERKE führen ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei den STADTWERKEN vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht,

werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der STADTWERKE im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes. Unabhängig davon richten die STADTWERKE der Stadt auf deren Wunsch einen online-Zugang zum Bestandskartenwerk ein.

- (10) Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von den STADTWERKEN benutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die STADTWERKE nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der STADTWERKE verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.
- (11) Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der STADTWERKE und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die STADTWERKE haben alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch die STADTWERKE zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk anzugeben.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die STADTWERKE vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die STADTWERKE tragen die entstehenden Kosten unabhängig davon, ob die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der STADTWERKE oder der Stadt erfolgt.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6 Haftung

Die STADTWERKE haften der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der STADTWERKE entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Stadtwerke ankommt, werden die STADTWERKE nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die STADTWERKE wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit den STADTWERKEN abstimmen. Die Stadt haftet den Stadtwerken nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und STADTWERKE messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Die STADTWERKE werden die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Stadt die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, sind die STADTWERKE nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.
- (3) Die Eigenerzeugung von Strom durch die Stadt wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von den STADTWERKEN unterstützt.

Die STADTWERKE verpflichten sich, den von der Stadt oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.

- (4) Die STADTWERKE werden die Entwicklung des Einsatzes innovativer Technologien, insbesondere von Smart Meter, Einrichtungen für Smart Grids und Anschlüsse für Elektromobile vorantreiben.
- (5) Die STADTWERKE werden der Stadt energetische Beratungsleistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) für kommunale

Gebäude anbieten, auf Wunsch Energieausweise ausstellen und gemeinsame Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz zur CO₂ Reduzierung und im Hinblick auf Klimaschutzmaßnahmen unterstützen sowie bei regenerativen, dezentralen Energieerzeugungsprojekten mitwirken.

- (6) Die STADTWERKE stellen der Stadt auf deren Verlangen unverzüglich die im Folgenden genannten Informationen und Daten bezogen auf den Vertragsbeginn und den 3. 6., 9., 12. und 18. Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung:

Pläne des Elektrizitätsversorgungsnetzes sowie ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alters Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke sowie ein Konzept der Netztrennung

- b) Aufstellung über Messeinrichtungen, die im Eigentum der STADTWERKE stehen
c) Aufstellung über die Stromentnahme, unter Angabe von Kundenart und Kundenzahl, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.

§ 8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am und endet am (20 Jahre).

Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

Die Stadt ist zum gleichen Zeitpunkt berechtigt, von den STADTWERKEN anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der STADTWERKE sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von den STADTWERKEN zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies den STADTWERKEN spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der STADTWERKE zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei den STADTWERKEN; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise aber nicht überwiegend der Versorgung der Stadt dienen, werden Stadt und STADTWERKE im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbei führen.
- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Stadt zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei den STADTWERKEN verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der STADTWERKE sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt und der STADTWERKE je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der STADTWERKE eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen. Drei Jahre vor Ende des Vertrages werden die STADTWERKE auf Anfrage der Stadt, den überschlägig ermittelten Ertragswert mitteilen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei den STADTWERKEN verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die den STADTWERKEN eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Stadt und die STADTWERKE eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (7) Größere Investitionen in das Netz (> EURO '10.000 pro Vorhaben) werden ab 3 Jahre vor Ende des Vertrages mit der Stadt abgestimmt.
- (8) Verzögert sich die Übergabe der Verteilungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf sind die STADTWERKE verpflichtet bis zur Übergabe der Verteilungsanlagen an die Gemeinde oder einen Dritten Konzessionsabgaben in der vertraglich vereinbarten Höhe weiter zu zahlen und die Verteilungsanlagen in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu halten. Die Pflicht zur Weiterzahlung der Konzessionsabgabe gilt nicht für Zeiträume nach Ablauf des 21. Jahres nach Vertragsbeginn, es sei denn, es ist ein ordentliches Gerichtsverfahren oder schiedsgerichtliches Verfahren rechtshängig, das auf Übereignung oder Überlassung der Verteilungsanlagen gerichtet ist.

§ 10 Change of control

Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Wegenutzungsvertrages ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definitionen des § 17 AktG auf die STADTWERKE ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von 27 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen.

§ 11 Allgemeine Regelungen

- (1) Die STADTWERKE können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt auf einen anderen übertragen. Das Einverständnis der Stadt gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht. Widerspricht die Stadt der Übertragung nicht, sind die STADTWERKE verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Stadt nachzuweisen.
- (2) Sollte es den STADTWERKEN durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die STADTWERKE im Rahmen des rechtlichen Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die STADTWERKE durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Vereinbaren der Städtetag oder der Gemeindetag Baden-Württemberg nach Abschluss dieses Vertrages einen Muster-Wegenutzungsvertrag, werden die STADTWERKE diesen der Stadt anbieten. Die Stadt kann verlangen dass Regelungen des Mustervertrages die für die Stadt günstiger sind als die des vorliegenden Vertrages, in den vorliegenden Vertrag aufgenommen werden.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(6) Gerichtsstand ist Böblingen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., den , den

.....
Stadt

.....
STADTWERKE